

Er scheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaktion; — Inse-  
rate an die Expedition  
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 47.

Leipzig, Mittwoch am 19. April.

1854.

## Am t l i c h e r T h e i l.

### G e s e z,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837, über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.  
Vom 20. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic., verordnen zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung von 1837. S. 165 ff.), unter Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

#### §. 1.

Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.

#### §. 2.

Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

#### §. 3.

Wer ohne die nach §. 2 erforderliche Erlaubniß gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwickelt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

#### §. 4.

Die §§. 24 und 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Einundzwanzigster Jahrgang.

### G e s e z,

betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen.  
Vom 6. März 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic., verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

#### §. 1.

Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen, nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

#### §. 2.

Der Artikel XIX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 und der §. 27 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

## Er schienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 15. April 1854.

Abelsdorf in Berlin.

2531. **Bibliothek**, neueste humoristische. Zur Erhaltung u. Verbreitung froher Laune hrsg. v. Pierrot. 2—6. Bfg. gr. 16. Geh. à \* $\frac{1}{6}$  #

van der Veek's Hofbuch, in Neuwied.

2532. **Katechismus**, der Heidelberger. Nach der Ausg. v. 1563 rev. u. zum Schulgebrauch eingerichtet v. J. J. Meß. 7. Aufl. 12. 3 $\frac{1}{2}$  N $\mathcal{A}$ ; geb.  $\frac{1}{6}$  #

2533. **Reise-Briefe** über die Schweiz, Oberitalien, Tyrol u. Baiern. Von e. kathol. Geistlichen. 8. In Comm. Geh. \*8 N $\mathcal{A}$

Berner in Halle.

2534. **Büchlein**, das, vom St. Petersberge bei Halle a. d. Saale. 16. In Comm. Geh. \* $\frac{1}{6}$  #

Besser'sche Buchh. (Herg.) in Berlin.

2535. **Dächsel**, K. A., Ordnung d. evangel. Hauptgottesdienstes nach dem Typus der Lutherischen Kirche. 4. Geh. \*26 N $\mathcal{A}$